

-Abschrift-

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



B e s c h l u s s

3 UF 59/23

16 F 18/23 VA Amtsgericht Emden

In der Familiensache

[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Beteiligte:

Deutsche Rentenversicherung Bund, [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Deutsche Rentenversicherung Bund, [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beteiligte,

hat der 3. Zivilsenat - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg durch die Richterin am Oberlandesgericht von Teichman und Logischen, den Richter am Oberlandesgericht Schachtschneider und den Richter am Oberlandesgericht Gerwert

am 08. Januar 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Emden vom 10.05.2023 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Emden vom 27.06.2013 (16 F 565/12 S) wird hinsichtlich des Anrechts der [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Vers.-[REDACTED] (Tenor zu II., 2. Absatz) mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des Anrechts der [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer [REDACTED] wird im Wege der internen Teilung zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 2,1869 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer [REDACTED] bezogen auf den 31.10.2012, übertragen.

Im Übrigen wird der Abänderungsantrag zurückgewiesen.

Von der Erhebung der gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens wird abgesehen. Die den Beteiligten entstandenen außergerichtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Der Beschwerdewert wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

Auf die Beschwerde des Antragstellers war der Beschluss des Familiengerichts teilweise abzuändern. Zur Begründung wird zunächst auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 08.12.2023 verwiesen. Dort wurde wie folgt ausgeführt:

„I.

Der Antragsteller begehrt die Änderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau, [REDACTED]
[REDACTED]

Die am 12.05.1967 geschlossene Ehe des Antragstellers mit Frau [REDACTED] wurde durch Beschluss vom 27.06.2013 (Amtsgericht Emden - 16 F 565/12 -) geschieden. Der Scheidungsantrag wurde am 12.11.2012 zugestellt. Die Ehezeit endete mithin am 31.10.2012 (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung nach der ab dem 01.09.2009 geltenden Rechtslage wie folgt geregelt:

- Zu Lasten des Anrechts des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers-Nr. [REDACTED]) wurden 28,7914 Entgeltpunkte (EGP) auf das Versicherungskonto der Frau [REDACTED] übertragen und
- zu Lasten des Anrechts der Frau [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers-Nr. [REDACTED]) wurden 1,4395 EGP auf das Versicherungskonto des Antragstellers übertragen.

Darüber hinaus wurden zwei Anrechte des Antragstellers in der betrieblichen Altersvorsorge geteilt. Im Übrigen wird auf den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Emden vom 27.06.2013 (Bl. 28, 16 F 565/12 S) verwiesen.

Der Antragsteller beantragt mit einem am 19.12.2022 bei dem Familiengericht eingegangenen Antrag die Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich. Er bezieht inzwischen eine Vollrente wegen Alters.

Das Familiengericht hat hierauf neue Auskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung beider vormaligen Ehegatten eingeholt. Hiernach beläuft sich der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers weiterhin auf 28,7914 EGP (Auskunft vom 27.02.2023, Bl. 19 d.A.). Der Ausgleichswert des Anrechts der Frau [REDACTED] sollte sich laut der Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 08.03.2023 (Bl. 24 d.A.) auf 1,4372 EGP belaufen.

Hierauf hat das Familiengericht den Abänderungsantrag zurückgewiesen. Die Voraussetzung für eine Abänderung lägen nicht vor, da keine wesentliche Änderung der Ausgleichswerte vorliege.

Hiergegen richtete sich der Antragsteller mit der form- und fristgerecht erhobenen Beschwerde, auf welche der Senat eine neue Auskunft in Hinblick auf das Anrecht der Frau [REDACTED] bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeholt hat. Diese erteilte unter dem 24.07.2023 eine neue korrigierte Auskunft (97 d.A.), die mit Schreiben vom 16.11.2023 übersandt wurde. Hiernach beläuft sich der Ausgleichswert auf 2,1869 EGP.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg und führt zu einer Änderung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich in Bezug auf das Anrecht der verstorbenen [REDACTED]

1)

Die von dem Antragsteller beantragte Änderung des Versorgungsausgleichs ist hinsichtlich des Anrechts der [REDACTED] zulässig und begründet. Bei dem von ihr in der Ehezeit erworbenen Anrecht handelt es sich um ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, welches der Abänderung unterliegt (§§ 225 Abs. 1 FamFG, 32 Nr. 1 VersAusglG).

a)

Nach Rechtskraft der Ehescheidung erfuhr dieses Anrecht eine wesentliche Wertänderung, womit die Änderung zulässig ist (§ 225 Abs. 2, 3 FamFG). Die

anderslautende Annahme des Familiengerichts beruht auf einer erstinstanzlich fehlerhaft erteilten Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund.

In der früheren Entscheidung zur Ehescheidung und zum Versorgungsausgleich vom 27.06.2013 wurde auf Seiten der [REDACTED] Ausgleichswert in Höhe von 1,4395 Entgeltpunkten zugrunde gelegt. Nach der für dieses Anrecht neu eingeholten Auskunft vom 24.07.2023 beträgt der Ausgleichswert nunmehr 2,1869 Entgeltpunkte.

Eine wesentliche Wertänderung des Anrechts im Sinne von § 225 Abs. 2, 3 FamFG liegt vor, wenn die Wertänderung sowohl mindestens 5% des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts als auch bei einer Rente als Bezugsgröße 1 % bzw. bei einer sonstigen Bezugsgröße 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV übersteigt. Die Differenz zwischen dem seinerzeitigen Ausgleichswert in Höhe von 1,4395 Entgeltpunkten und dem nunmehrigen Ausgleichswert in Höhe von 2,1869 Entgeltpunkten beträgt 0,7474 Entgeltpunkte. Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG wesentlich, weil sie 51,9 %, also mindestens 5 %, beträgt. Die Wertänderung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 4.753,03 € (errechnet nach dem Unterschiedswert in Höhe von 0,7474 Entgeltpunkten), übersteigt auch 120 % der am Ende der Ehezeit (31.10.2012) maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV (= 3.150,00 €).

b)

Nachdem eine wesentliche Wertänderung vorliegt, hat gemäß § 225 FamFG eine Abänderung der getroffenen Entscheidung stattzufinden. Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 226 Abs. 4 FamFG).

Die geschiedene und inzwischen verstorbene Ehefrau hat nach der neu eingeholten Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer 50 031247 J 504) ein Anrecht in der allgemeinen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 4,3738 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 122,77 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger

schlägt gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 2,1869 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 61,39 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 13.907,41 €.

Der Ausgleich des Anrechtes der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer [REDACTED] hat gemäß § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung stattzufinden. Er ist nicht gemäß § 18 VersAusglG ausgeschlossen. Es ist daher zu Lasten des Anrechts der Ehefrau ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts von 2,1869 Entgeltpunkten zu Gunsten des Ehemannes auf dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer [REDACTED] bezogen auf den 31.10.2012, zu übertragen.

2)

Weitere Änderungen sind nicht vorzunehmen.

Entscheidend hierfür ist, dass die ursprüngliche Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach dem ab dem 01.09.2009 getroffenen (neuen) Recht getroffen wurde. Das Ehescheidungsverfahren wurde im Jahr 2012 eingeleitet. Dies hat zunächst zur Folge, dass eine Abänderung des Versorgungsausgleichs für jedes Rentenanrecht der vormaligen Eheleute einzeln zu prüfen ist und nur zulässig ist, wenn das jeweilige Anrecht eine wesentliche Wertänderung erfahren hat (§ 225 Abs. 2 FamFG). Nur die Rentenanrechte, die eine solche Wertänderung erfahren haben, dürfen abgeändert werden. Die weiteren Anrechte, die eine keine wesentliche Wertänderung erfahren haben, unterliegen hingegen nicht der Abänderung.

Insofern unterscheidet sich das vorliegende Abänderungsverfahren maßgeblich von der Abänderung von Entscheidungen, die nach dem bis zu dem 31.08.2009 geltenden Recht getroffen wurden. In diesen Verfahren findet nach § 51 VersAusglG eine sog. Totalrevision des gesamten Versorgungsausgleichs statt, wenn nur ein Anrecht eine wesentliche Wertänderung erfahren hat. Dann sind alle Anrechte, auf die sich die Erstentscheidung bezog, abzuändern. Diese Konstellation, auf welche der Antragsteller unter Verweis auf die Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 16.05.2018, XII ZB 466/16) hinweist betrifft ausschließlich „Altfälle“, auf die die Übergangsvorschrift des § 51 VersAusglG anzuwenden ist. Bei dem hiesigen Verfahren handelt es sich hingegen um keine abzuändernde Entscheidung, die nach dem alten Recht erging, sondern um eine, auf die bereits das neue, ab dem 01.09.2009 geltende Recht, angewendet wurde. Die Regelungen zur Totalrevision (§ 51 VersAusglG) greifen in der Folge nicht.

Das Anrecht des Antragstellers in der gesetzlichen Rentenversicherung hat keine wesentliche Wertänderung i.S.d. § 225 Abs. 2, 3 VersAusglG erfahren und unterliegt mithin nicht der Abänderung. Der Ausgleichswert änderte sich zwischen dem Ursprungsverfahren und dem hiesigen Verfahren nicht.

Eine Abänderung der Entscheidung über den Ausgleich der betrieblichen Altersvorsorge ist schließlich gesetzlich nicht vorgesehen (§§ 225 Abs. 1 FamFG, 32 VersAusglG), soweit die Erstentscheidung – wie hier – nach dem ab dem 01.09.2009 geltenden Recht getroffen wurde.“

Hiergegen wendet der Antragsteller ein, dass er durch die Entscheidung unbillig benachteiligt würde. Nach dem Tod seiner Ehefrau ständen ihm die im Rahmen der Ehescheidung ausgeglichenen Anrechte zu, die er selbst erarbeitet habe.

Auch unter Berücksichtigung des Einwandes des Antragstellers verbleibt es bei der im Hinweisbeschluss angekündigten Beschlussfassung. Wie bereits im Hinweisbeschluss dargestellt, ist eine Totalrevision oder Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs nach dem Tod eines der früheren Ehegatten gesetzlich nicht vorgesehen. Die Abänderung von nach dem 01.09.2009 ergangenen Entscheidungen ist lediglich für einzelne Anrechte bei Vorliegen einer wesentlichen Wertänderung zulässig (§ 225 Abs. 3 FamFG). Darüber hinaus bestehen keine Abänderungsmöglichkeiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 20 FamGKG, 81 FamFG.

Der Beschwerdewert beruht auf §§ 40, 50 Abs. 1 FamGKG.

von Teichman und Logischen

Schachtschneider

Gerwert